PB.Z-01-530

Kapitel 5: Zusammen leben

46. Ordentliche Bundesdelegiertenkonferenz
11. - 13. Juni 2021

Antragsteller*in:	KV Nürnberg
Beschlussdatum:	22.04.2021

Änderungsantrag zu PB.Z-01

Von Zeile 529 bis 531:
Rückkehr verweigert wird, freiwillige Ausreisen haben immer Vorrang. Abschiebungen in Kriegs- und Krisenländer wollen wir beenden, den Abschiebestopp nach Syrien ~~und~~, Afghanistan und Iran wieder einsetzen.
In Länder, für die aufgrund von Covid-19 oder anderen Gefahren das Auswärtige Amt eine Reisewarnung ausgesprochen hat, muss ebenso ein Abschiebestopp verhängt und eine reguläre Duldung ausgestellt werden.
Schützenswerte Personen, wie z.B. traumatisierte, chronisch Kranke oder Pflegebedürftige, müssen künftig eine Aufenthaltserlaubnis erhalten. Dazu gehören auch in Deutschland aufgewachsene Personen, die vor allem durch unsere Gesellschaft und Kultur geprägt wurden.

Begründung

1. Eine Reisewarnung wird ausgesprochen, wenn Gefahren in dem entsprechenden Land drohen. Warum diese Gefahren nur Nicht-Geflüchteten zugesprochen werden, ist nicht nur unlogisch, sondern vor allem inhuman und diskriminierend.
2. Es ist wichtig und human, dass oben genannte Personen keine Angst vor Abschiebung haben müssen, sondern in Deutschland notwendige Behandlung, Schutz und/oder Unterstützung erhalten. Daher muss ihnen Aufenthaltserlaubnis gewährt werden bis zur Genesung – gleichgestellt einer Asylanerkennung und somit erst einmal unabhängig der Klärung ihrer Identität. (Identitätsklärung in Form eines Nationalpasses ist dann notwendig, wenn Antrag auf Einbürgerung oder Antrag auf Bleiberecht gestellt wird).
3. Immer wieder können hier aufgewachsene Geflüchtete die bestehende Bleiberechtsregelung nicht in Anspruch nehmen, weil sie zu restriktiv gefasst wurde. Dadurch kommt es zu Situationen, dass hier aufgewachsene junge Menschen, in das Land ihrer Eltern abgeschoben werden, dass ihnen gänzlich fremd ist.